



HESSISCHER LANDTAG

10. 10. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.09.2022

Bedrohung von Mitarbeitern der Justizbehörden

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Medien berichteten kürzlich über die Bedrohung von Justizmitarbeitern – insbesondere Richtern – in Berlin, die daraufhin teilweise Polizeischutz erhielten. Die Bedrohungen kamen u.a. aus dem organisierten Drogenmilieu und von Mitgliedern krimineller Clans (→ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/09/berlin-senat-bedrohung-gericht-polizeischutz.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Fälle von Bedrohung von Bediensteten der Justizbehörden in Hessen (v.a. Richter und Staatsanwälte) wurden in den vergangenen fünf Jahren den zuständigen Behörden gemeldet?
- Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Fälle betrafen jeweils Richter, Staatsanwälte bzw. andere Justizmitarbeiter?
- Frage 3. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fällen wurden Familienangehörige von Justizmitarbeitern bedroht (zusätzlich bzw. anstelle der jeweiligen Justizmitarbeiter)?

Die Fragen 1. bis 3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist eine Auswertung in Kategorie „Opfertyp“ lediglich anhand der Begrifflichkeiten „Gerichtsvollzieher“ und „JVA (Vollstreckungsbeamte)“ möglich. Richter und Staatsanwälte oder andere den Justizbehörden zuordenbare Personen werden nicht erfasst. Nachstehende Zahlen beziehen sich daher ausschließlich auf Fälle, bei denen Gerichtsvollzieher und JVA-Vollstreckungsbeamte als Opfer erfasst wurden.

Bedrohung (§ 241 StGB)	Erfasste Fälle	Geklärte Fälle
2017	11	11
2018	17	17
2019	11	10
2020	7	6
2021	8	7

In der PKS ist eine Auswertung nach Familienangehörigen oder Verwandtschaftsverhältnissen nicht möglich.

Seitens der Justiz findet eine statistische Erhebung nicht statt.

- Frage 4. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fällen wurden für die jeweils betroffenen Mitarbeiter bzw. deren Familienangehörige besondere Schutzmaßnahmen getroffen (z.B. Personenschutz)?

Der Landesregierung ist kein solcher Fall bekannt.

- Frage 5. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fällen wurde ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Personen eingeleitet, von denen die Bedrohungen ausgingen?
- Frage 6. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fällen wurde ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen einer Straftat eingeleitet (z.B. nach §§ 240 oder 241 StGB)?
- Frage 7. In wie vielen der unter 6. aufgeführten Fällen waren die Täter primär bekannt bzw. konnten im Laufe des Verfahrens ermittelt werden?
- Frage 8. Gegen wie viele der unter 7. aufgeführten Personen wurde Anklage wegen des Verdachts einer Straftat (z.B. nach §§ 240 oder 241 StGB) erhoben?
- Frage 9. Wie viele der unter 8. aufgeführten Personen wurden zu einer Geld- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt (einschl. der Verurteilungen durch Strafbefehl)?
- Frage 10. Wie viele der unter 7. bzw. 8. aufgeführten Personen besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit?

Die Fragen 5. bis 10. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ermittlungsverfahren zum Nachteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizbehörden sowie deren Angehörigen werden im Vorgangsverwaltungssystem MESTA nicht gesondert statisch erfasst. Eine händische Durchsicht aller Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Nötigung oder der Bedrohung wäre mit einem unverhältnismäßigen Personal- und Zeitaufwand verbunden.

Wiesbaden, 10. Oktober 2022

Prof. Dr. Roman Poseck